

gut. Die übrigen Erben werden nach dem Werthe des Guts mit Gelde abgefunden ²²⁾).

4. Nach dem Pantaleonschen Hofrechte erbt der jüngste Sohn das Hofsgut, wenn er achtzehn Jahre alt ist. Die weitere Einbestattung des überlebenden Ehegatten ist nur auf so lange gestattet, als bis der jüngste Sohn 18, oder, in dessen Ermangelung, die älteste Tochter 16 Jahre alt ist, welche dann mit Gutachten des Hofschulten — Schulte Pentling — den Hof annehmen. Das Erbrecht der übrigen Verwandten ist nicht ausdrücklich ausgeschlossen, ist vielmehr nach Analogie der übrigen Bestimmungen über Heergewedde und Gerade nicht zu bezweifeln, sofern nämlich der Verwandte in der Hörigkeit verblieben ²³⁾).
5. Beim Hof Herbede erbt herkömmlich, wenn ein Hofsmann stirbt, der älteste Sohn, oder, wenn keine Söhne vorhanden, die älteste Tochter, oder, in Ermangelung dieser, der nächste oder älteste Verwandte das Hofsgut. Der Nachfolger muß aber nach dem Ertrage des Gutes und der darauf haftenden Schulden und öffentlichen Lasten die übrigen Geschwister und in gleicher Linie mit ihm stehenden nächsten Verwandten abfinden ²⁴⁾).

Der Unterschied zwischen huldigen und unhuldigen Erben, und der Vorzug ersterer vor den letzteren hat sich übrigens in neuerer Zeit verwischt, huldige und unhuldige Erben succediren nach gleichen Rechten (s. Brochhoffs Bericht S. 27). Die eigentliche Hörigkeit als altgermanische Volksabtheilung ist nicht mehr, sondern es sind nur einzelne Wirkungen derselben geblieben, woraus sich denn diese Gleichstellung der huldigen und unhuldigen Erben in der Succession erklären läßt. —

77.

III. Werben.

In den Werbenschen Hofrechten ²⁵⁾ ist keine besondere Erbfolge-Ordnung bestimmt, sondern überall ein Erbrecht ohne wei-

22) Terlingen §. 101.

23) S. Hofrechte von 1715 — 1718 in der Beilage 27.

24) Terlingen §. 183.

25) Siehe Rechte des Hofes zu Barkhofen in der Beilage 64.

teres vorausgesetzt. So heißt es z. B. im Art. 7: »Wenn einer sein Gut verkaufen wollte, soll er gehen zu dem, der nach seinem Tode der nächste Erbe, und ihm den Kauf anbieten.« Die gemeinrechtliche Erbfolge muß also ohne Zweifel angenommen werden. — Allgemeiner Grundsatz ist es aber, daß jedes Gut zu zweien Händen stehen soll. Ist der eine Behandigte verstorben, so muß der überlebende Besizer die andere Hand gewinnen. Thut er es aufgefördert nicht, so hält der Abt auf dem Gut ein Hofgericht, der Behandigungs-Gebühren wegen. Wenn auch hier kein Vertrag gemacht wird, so kommt der sämmtliche Hof an einem bestimmten Tage auf das Gut, und bestimmt dem Abt nach Hofrechten einen „treglichen Pfening“²⁶⁾. — Sind beide Hände verstorben, kommen auf Aufforderung keine Erben, so kann der Abt das Gut unter den Pflug nehmen, oder auf 30 Jahre verpachten, die in dieser Zeit rückkehrenden Abwesenden werden noch zum Gut zugelassen²⁷⁾.

IV. Recklinghausen.

Was die Oberhöfe im Vest Recklinghausen betrifft, und insbesondere:

1. Zuvorderst den Oberhof Recklinghausen, so werden hier auch zwei Leiber behandelt, und »wan nun der Leiber einer abgestorben, so mögen dessen Erben oder gebührliche Nachfolger in Jahresfrist neben dem Hofsrohnen und zwei oder drei Hobsmännern sich bei einem zeitlichen Kellner zur Hornenburg, wie es von Alters gehalten, nach Hobsbrauch verfügen, und die Behandlung zu thuen gesinnen und anzeigen lassen²⁸⁾«. — Das Erbrecht der Verwandten steht hier überhaupt fest, es bedarf nur zu dessen Realisirung, daß der nächste Erbe sich huldig und hörig ergebe — wenn er es nicht schon ist — und die Behandlung nachsuche²⁹⁾. — Kirchhellen hatte bekanntlich dieselben Rechte, wie Recklinghausen.

26) Beilage 64, §. 4.

27) Daselbst §. 9, 10.

28) Bericht des Kellners zu Hornenburg, Beilage 56, §. 14.

29) Beilage 56, §. 2, 3, 12. — Rive S. 226, 227. Dagegen scheint es mir ein Mißverständniß zu sein, wenn Rive Seite 227 be-

2. Bei dem Hof Ohr und Chor ist a) im Allgemeinen die gemeinrechtliche Erbfolge — modificirt durch das Institut der Hörigkeit — anerkannt³⁰⁾. Selbstredend würde in einem gewissen Hofrecht der Ausdruck „gemeine beschriebene Rechte“ nicht vorkommen, die Hofordnung ist dagegen aber auch eine Verordnung. b) Die Hofsgüter wurden in einer Art Gütergemeinschaft besessen. Der Letzlebende der Ehegatten hatte bis an seinen Tod den Nießbrauch, Leibzucht genannt, wann er nicht freiwillig gegen eine — eigentliche — Leibzucht verzichtete³¹⁾. Schritt der Ueberlebende zur andern Ehe, so blieb das Gut den Kindern erster Ehe, fiel aber auf die Kinder zweiter Ehe, wenn die Kinder erster Ehe ohne Leibeserben gestorben waren, oder auf das

merkt: „Wenn die Güter außer Familie ungebürlich, und da „durch, daß man die Behandigung erschlichen, an dritte Personen gekommen, so soll der Hofsherr berechtigt sein, solche für „sich einzuziehen.“ Rive kann sich hier wohl nur auf §. 15 des Knippenburgschen Verichts beziehen, der aber nur ein Raisonnement Knippenburgs über die Frage enthält, ob der Kurfürst nicht heimgefallene Güter, statt damit wieder zu behanden, zur Tafel einziehen könne.

- 30) Hofordnung für den Hof Ohr und Chor vom 22. Febr. 1614 Beilage C: „Da aber keine Kinder vorhanden, sollen die nächste Erben und Verwandten dessen, da das Hofsgut her kommen, Infall Sie uff all solch Gutt vorhin nit renunciern oder auch in des verstorbenen hulbigt und höriger, und keiner anderes qualitet befunden, nach Ordnung der Gemeine beschriebenen Rechte, zu derselben Succession zugelassen, und andern so in gradu remotiores, vorgezogen werden. Sonsten aber die Succession in allsolchem Hoffsgut nit vehig sein, angesehen sie per renunciacionem, oder auch indem sie aus unserm Hoff quocunque titulo getreten, sich ihres an dem Hoffsguth habende Rechtens, ganz und zumahl, begeben haben.“
- 31) Daselbst: „Sonsten da durch Absterben eines Hoffsmanns oder Hoffsfraue beider Hoff Ohr und Chor ein Gut erlobigt, soll der letztlebende in alsolche Güter die Leibzucht, doch ohne Beschwer und Verwüstung des Hofes haben und behalten, es seie dann, daß sie darauf freiwillig renunciert und verziegen, uff welchen fall die Kinder oder Ander nächste Erben schuldig oder verbunden seyn sollen, jenen eine ehrliche redliche Leibzucht, nach Gelegenheit des Guts und erkandnüs des Gerichts zuzulegen.“

Gut verzichtet hatten ³²). c) Nur eheliche Kinder erben, und zwar im Hof Dhr der älteste, im Hof Chor der jüngste Sohn, »Innsal sie darzu nutz und bequem befunden werden, sonst vor und nach, jenes nach Gewohnheit gemelter Hoff der negste, welche Ihr andere Schwester und Brüder, die dem Gut gleich sein, Ihre Gerechtigkeit um filialquot abgelden und eine pillige »Erstattung thuen sollen nach Gelegenheit des Guts und Erkand- »nuß des Hoffgerichts.«

3. Rücksichtlich des Dberhofs oder Reichshofs Dorsten besitz- zen wir über die Erbfolge nur das allgemeine Auerkenntniß, daß die nächsten Verwandten, oder der, welchem sie es erlauben, gegen Zahlung von 4 Dorstener solidis in die durch den Todesfall des Besitzers erledigten Hofsgüter eintreten können ³³).

Rücksichtlich der übrigen, oben §. 68, N. II, 6, 7, erwähn- ten Dberhöfe entscheiden die dort angeführten betreffenden Essen- schen und Werdenschen Hofrechte.

32) Dasselbst: „Und da der legtlebende Mann oder Weib, zu der zweiten Ehe geschritten, sollen die letzte Kinder an dem Hoffsgut kein Recht haben, sondern dasselb der ersten Ehe Kinder verbleiben. Es wäre dann Sach, daß die Vorkinder ohne Leibeserben gestorben oder uff das Gut verziegen hätten, welchen Fehl der zweiten Ehe Kinder rechte Erbsolger des Guts von dem legtlebend herrührend, und ferner nit pleiben. Aber das erst verstorbene Hoffsgut, ahn dessen nächste Erben und Verwandte fallen soll.“ Der Schluß ist, wie man sieht, unver- ständlich.

33) Instrument. de jurib. curt. de Dursten, Beilage 62, Art. 7: »Item requisiti an Domini praedicti valeant se intromittere de bonis antedictis quando vacaverint per mortem possidentis tanquam ad eos devolut. Ad quod respondent, quod heredes proximiores possident defuncti vel ille cui id ab ipsis heredibus permittitur, possunt talia bona sic vacantia acquirere a praedictis Dominis seu eorum officiato cum quatuor solidis pagamenti Dorstens. praedicti, et illud praedicti Domini seu eorum officiatu non habent contradicere quod juris fuerit illorum honorum et ea voluerint in propria persona colere et possidere et in jure eorum antiquo conservare.«

V. Loensches Hofrecht.

Das Loensche Hofrecht hat die aus dem Princip der Höflichkeit folgenden Beschränkungen mit großer Strenge durchgeführt, wie dasselbe — Beilage 54 — auf fast allen Seiten nachweist. Es ist:

1) das Erbrecht der Seitenverwandten bis zum neunten Gliede anerkannt, während der Vater, der dem einzigen Sohne das Hofgut übertragen hatte, dieses nach dessen Tode nicht wieder erbt, in Folge einer Art von bürgerlichen Todes³⁴⁾.

2) Der Vorzug des ältesten Sohns in der Erbfolge ist in der Art anerkannt, daß er diesen Vorzug haben soll, wenn er dann — offenbar an Fittal-Quoten — soviel thun will, als eins der anderen Kinder³⁵⁾.

3) Ueber die Töchter haben wir die ausdrückliche Bestimmung, daß sie vom Hofgut nach Vermögen des Guts abgesunden werden³⁶⁾.

34) Loensches Hofrecht, Beilage 54, Art. 64: „Item off ein Hoffman were die hadde upgedregen und auergegeuen syn Erue sein einigen Sohne, und die Sonne nha dem Willen Gottes verstoruen were, offte de Vader ahn dat Erue ock wedder solde mogen kommen, vnd off dat ahn den erftherrn solde kommen. Darv gewysset vor recht, dat solde gekommen syn ahn den Erftherrn, sunder weret Saetle dat dar whe were von den frunden bis thom neggebem lebde, die des begerde, die mochten sic dar wedder anfoepn.“

35) Art. 49: „Item noch eyn Ordel gefraget, were die oldeste Sonne die bei dem erue blyue den lande nicht neger sy tho beholden, dan die jüngste, nadem sie daraff doen will, des eyn ander daruf doen wil. Darv gewysset vor recht, die oldeste Sohne were neger by dem lande tho blyuen, dan die jüngste, dieweill sie daruan doen will gleich ein ander.“

36) Art. 73: „Item wes eine hoffmaget, die hoffhorich geboren is, vnd sich nicht verhyket vnd oer hoffrecht nicht verspielet heff, derseluiger von dem Hoffaude tokumpt, darv gewysset vor recht nha vermüge des gudes.“

4) Daß die Kinder erster Ehe das Hofgut erben und der zweite Gatte nur den Nießbrauch habe, ergibt sich deutlich aus dem Art. 53³⁷⁾.

78.

Der zum Hofgute Berechtigte wurde nun damit behandelt, er wurde in die Gemeinde der Hofgut-Besitzer aufgenommen. Da der Hofgemeinde die Rechtweisung zustand, so hatte sie auch darüber, wer der Gutserbe sei, zu erkennen, und sprach dies durch die Behandlung aus. Dagegen übernahm der Gutserbe durch diese Handlung auch die Verpflichtungen, welche aus seinem Verhältniß folgen. Es war überhaupt ein altdeutscher Grundsatz, daß die Eigenthums-Veränderung in der Volksversammlung, die zugleich das Gericht bildete, angezeigt werden mußte — das Institut der gerichtlichen Auflassung. — Diese Auflassung verbunden mit der Uebnahme von Pflichten gegen den Lehnsherrn führte im Lehnrecht die Investitur herbei. Die Behandlung ist dasselbe, nur mit dem Unterschiede, daß dabei zugleich Pflichten gegen den Hof übernommen wurden, dem ja ursprünglich auch Treue gelobt wurde. In den Behandlung-Urkunden selbst übrigens — wenigstens in neuerer Zeit — spricht nur der Hofsherr oder Hofschultheiß, der ja die eigenen und des Hofes Rechte vertrat³⁸⁾.

37) „Stem off eyn hoffborich man tot voirkinderen vp eyn hoffguedt queme, wo die Man mit dem Hoffgude des houes halften holden solde, darvp gewyslet vor recht, die hoffman so vp sothane guedt gekomen is fall nicht verhouwen, noch von dem hoffguede versetten, sie doith (er thue es dann) myt wylle der voirkinder.“

38) Ein Formular eines Behandlungsbriefes von Essen ist folgendes. „Wir zc. als Oberhobeschultheissin des Oberhofes N. bekennen, daß wir auf Absterben oder Abstand des N., welcher zuletzt behandelt gewesen, hinwiederum den Sohn oder Tochter der letztbehandigten N. N. an das unter den Oberhof N. gehörige Behandlungsgut mit zwei hutdig und hörigen (oder freien und unhubdigen) Händen behandelt haben, und behandeln dergestalt, daß sie zeitlebens dieses Gut nuzen, nießen und gebrauchen nach Hofesrechten, davon Stiftspacht, Herrenberde und Dienste, wie gewöhnlich leisten, das Gut in seinen Fuhren und Psählen halten, nichts davon verkommen lassen, dasselbe nicht verschauen, verwüsten, ver-